

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.85 "Zum kleinen Wiebusch" - Ortschaft Hartum -

I. Aufstellungsbeschluss

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

I. Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Zum kleinen Wiebusch" - Ortschaft Hartum - beschlossen.

Für eine Fläche in der Flur 2 der Gemarkung Hartum, welche die Flurstücke 119, 120, 122, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408 sowie die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Teile der weiteren Wegeflurstücke 147 und 286 umfasst, ist ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Die Plangebietsgrenzen ergeben sich aus einem Plan im Maßstab 1 : 1.000, der im Fachbereich 3 Planen und Bauen der Gemeinde Hille, Zimmer 7, Am Rathaus 4, 32479 Hille (Ortschaft Hartum) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt. Die räumliche Abgrenzung des Plangebietes geht nachrichtlich aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan hervor.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemischte- und eine wohnungsbauliche Nutzung nördlich angrenzend an die Gemeindestraße Zum kleinen Wiebusch geschaffen werden. Im südlichen Bereich besteht in dem vorgesehenen Geltungsbereich der Planung bereits Wohnbebauung.

Der unbebaute Teil des Planungsbereichs, welcher sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Hartum anschließt, ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hille (FNP) als Mischgebiet (MI) dargestellt. Es ist vorgesehen, den FNP im Wege der Berichtigung dahingehend anzupassen, dass der östliche Teil als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden kann (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), gilt der Eingriff gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB findet somit keine Anwendung.

II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Zum kleinen Wiebusch" - Ortschaft Hartum - findet in folgender Art und Weise statt:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und eine Artenschutzrechtliche Prüfung liegen in der Zeit

vom 22. Dezember 2022 bis einschließlich 31. Januar 2023

im Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille (Ortschaft Hartum) während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags 8.30 bis 12.00 Uhr

montags bis mittwochs 14.30 bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.30 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf Wunsch können mit den Herren Hans-Peter Seele (Tel. 0571 – 40 44 207 oder h.seele@hille.de) und Andreas Waßmann (Tel. 0571 – 40 44 209 oder a.wassmann@hille.de) auch von den angegebenen Uhrzeiten abweichende Terminabsprachen getroffen werden.

Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsicht mit dem Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Hille zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

Ergänzende Hinweise:

- Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.hille.de / Bürgerservice / Amtliche Bekanntmachungen eingesehen werden
- Die zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegten Vorentwurfs-Unterlagen können auch im Internet unter www.hille.de / Planen und Bauen / Aktuelle Bauleitplanverfahren eingesehen werden



Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Hille vom 23.06.2022 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Zum kleinen Wiebusch" - Ortschaft Hartum - und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Unterrichtung sowie Erörterung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hille vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hille, 07. Dezember 2022

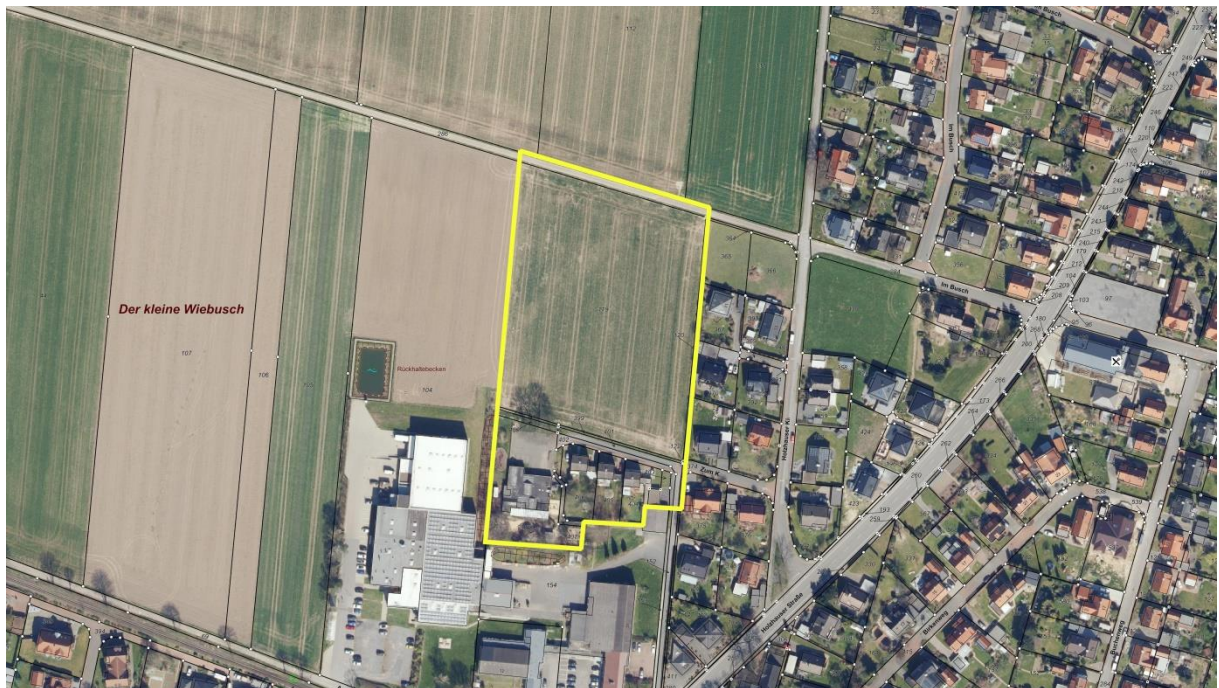


Gemeinde Hille

Der Bürgermeister

M. Schweiß

Michael Schweiß



ausgehängt am: 07.12.2022

/

abgenommen am _____